

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Anlagenrecht
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen
TUW2-BA-04400/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2272) 9025 Durchwahl	Datum
	Eckerl Silvia	39236	07. Juli 2025

Betrifft
Pöchacker & Haidegger Gesellschaft m.b.H., Tischlereibetriebsanlage, 3452 Diendorf 14,
Grundstück Nr. 962/1, KG Diendorf, Änderung der gewerblichen Betriebsanlage durch
Errichtung eines Heizraumes; **Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Pöchacker & Haidegger Gesellschaft m.b.H. hat um Erteilung der **gewerbebehördlichen Genehmigung** für die Änderung der gewerblichen Betriebsanlage am Standort 3452 Diendorf 14, Grundstück Nr. 962/1, KG Diendorf, Gemeinde Würmla, durch das Projekt „**Errichtung eines Heizraumes**“, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 23. Juli 2025

an.

Treffpunkt: 14:00 Uhr an Ort und Stelle in 3452 Diendorf 14

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Tulln alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. Marktgemeinde Würmla, z. H. des Bürgermeisters, Schloßweg 2, 3042 Würmla mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. Pöchacker & Haidegger Gesellschaft m.b.H., Diendorf 14, 3452 Würmla mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 3. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
 4. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
 5. Straßenmeisterei Atzenbrugg, Bergstraße 2, 3451 Spital
 6. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
 7. Freiwillige Feuerwehr Saladorf, Saladorf 39, 3452 Saladorf
 8. Herr Martin Franz Schrall, Diendorf 12, 3452 Atzenbrugg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Marktgemeinde Würmla (öffentliches Gut), Schlossweg, 3042 Würmla als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Herr Anton Haidegger, Hohlweggasse 6/1, 3040 Tausendblum als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Frau Anna Lisa Schrall, Diendorf 12, 3452 Atzenbrugg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 12. Herr Franz Schrall, Diendorf 12, 3452 Atzenbrugg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 13. Frau Ingrid Schrall, Diendorf 12, 3452 Atzenbrugg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 14. Frau Julia Schrall, Diendorf 12, 3452 Atzenbrugg

- als Nachbar bzw. Grundeigentümer
15. Frau Laura Marie Schroll, z.H. Erziehungsberechtigten, Diendorf 12, 3452 Atzenbrugg
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
16. Frau Maria Schroll, Diendorf 12, 3452 Atzenbrugg
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
17. Ing. Robert Ertl, Baumeiser, Im Tobel 14/2, 3470 Kirchberg am Wagram
(Projektant)

Für den Bezirkshauptmann

Slavik-Zehetner, LL.M.



angeklagen: 08.07.25
abgenommen: 23.07.25